

## **Erfolge der Wettbewerbsbahnen gegen rechtswidrige Entgelte: Urteil zur Rückzahlung von Reduzierungsentgelten gegen die DB Netz AG – BNetzA verlangt Entgeltreduktionen für das TPS 2018**

Die Wettbewerbsbahnen kämpfen seit Jahren vor den Zivilgerichten und der Bundesnetzagentur (BNetzA) gegen **Entgeltüberhöhungen und Diskriminierungen** seitens der Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns (zum Verhältnis der beiden Wege s. BSU-Update 05/2016). Von den Wettbewerbern beanstandete Unzulänglichkeiten sind nun in zwei Entscheidungen bestätigt worden.

Vor dem **Landgericht Frankfurt a. M.** klagte eine Wettbewerbsbahn auf die Rückzahlung sog. **Reduzierungsentgelte**. Es handelt sich dabei um Entgelte, die die DB Netz AG bei einer Reduktion von mit einem Rahmenvertrag über eine Netzfahrplanperiode hinaus gesicherten Trassen geltend machte. Das EVU sah sich durch die Ausnahmeregelung zu dem Entgelt beeinträchtigt, die in erster Linie größeren Unternehmen erlaubte, durch die Sicherung zusätzlicher Trassen an anderer Stelle dem Entgelt zu entgehen. Zudem knüpfte es an die übrigen Entgelte an, die eisenbahn-, kartellrechtswidrig sowie unbillig nach § 315 BGB seien. Die **DB Netz AG** ist vom Landgericht mit Urteil vom 09.02.2017 **zur Rückzahlung verurteilt** worden.

Der Beschluss der **BNetzA** vom 06.02.2017 betrifft das Verfahren zur Genehmigung der

Entgelte und Entgeltgrundsätze nach dem Trassenpreissystem der DB Netz AG „**TPS 2018**“. Die Behörde folgte der Kritik der Zugangsberechtigten an den Entgelten in einigen Punkten. Beanstandet wurden z. B. die Mindeststornierungsentgelte, u. a. wurden herabgesetzt die Entgelte für Lastfahrten im Bereich des SPNV.

Die Entscheidung kann von der DB Netz AG und den Zugangsberechtigten – soweit durch den Beschluss belastet – vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Sollte die DB Netz AG klagen, dürften zumindest die zum behördlichen Verfahren hinzugezogenen EVU und Aufgabenträger beizuladen sein.

Über die weitere Entwicklung werden wir in folgenden BSU-Updates berichten.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Die Beteiligung der Zugangsberechtigten im Entgeltgenehmigungsverfahren bei der*



*BNetzA hat sich gelohnt. Es ist den EVU und Aufgabenträgern anzuraten, sich*

*auch am verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beteiligen, um die Erfolge abzusichern.*

*Die Rückforderung der Reduzierungsentgelte ist daneben ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit, Entgelte und Nutzungsbedingungen auch von den Zivilgerichten prüfen zu lassen. Es ist weiterhin der einzig gangbare Weg, rückwirkend unzulässig erhobene Entgelte zurückzubekommen.“*

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.